

RICHTLINIEN

für die Förderung der Tierzucht

1. Gewährung von Ankaufsbeihilfen und jährliche Halteprämien für Zuchtstiere der Klassen I und II € 300,00

Die Stiere müssen zur allgemeinen Zuchtverwendung zugelassen sein. Die Ankaufsbeihilfe wird im Zeitpunkt des Ankaufes des Zuchtstieres gewährt, die Halteprämie wird für folgende volle Jahre der Haltung des Stieres ausbezahlt.

2. Gewährung von Ankaufsbeihilfen
 - a) für Zuchteber der Klassen I und II € 170,00
 - b) für Schaf- und Ziegenböcke der Klassen I und II € 85,00

3. Förderung der Besamungen
 - a) Rinderbesamung:
 - aa) von der 1. bis einschließlich 20. jährlichen künstlichen Besamung und Stierbesamung (nur Erstbesamung) pro Einheit € 6,20
 - ab) ab der 21. jährlichen künstlichen Besamung und Stierbesamung (nur Erstbesamung) pro Einheit € 5,00
 - b) Zuchtsauen(-schweine)besamung für jede Portion € 2,20
 - c) Für alle Besamungen, die ab 1.1.2007 durchgeführt werden, ist die Förderung gemäß Punkt 3. a) und b) pro landwirtschaftlichen Betrieb und Kalenderjahr mit einem Höchstbetrag von € 500,00 begrenzt.

4. Die Änderung des Punktes 3. ab) gilt für sämtliche Besamungen, die nach dem 31. Dezember 2009 durchgeführt werden.

5. Dieses Regulativ wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009 beschlossen.

6. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.gschwandt.at/Datenschutz